
Vorschlag aller ÜNB für eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

23. Mai 2017

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag für eine Methode zur Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten (im weiteren Verlauf „GLDPM“ genannt).
- (2) Dieser Vorschlag (im weiteren Verlauf „GLDPM“-Vorschlag genannt) berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien und Ziele der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf „Verordnung 2016/1719“ genannt) sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Das Ziel der Verordnung 2016/1719 besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den langfristigen zonenübergreifenden Märkten. Um diese Ziele zu unterstützen, ist es notwendig, dass alle ÜNB ein gemeinsames Netzmodell nutzen. Ein gemeinsames Netzmodell kann nur erstellt werden, wenn alle ÜNB Zugang zu den hierzu erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten erhalten. „Erzeugung“ umfasst alle Einspeisungen in das Übertragungsnetz und „Last“ umfasst alle Entnahmen aus dem Übertragungsnetz.

(3) Während die in dem vorliegenden GLDPM-Vorschlag beschriebene GLDPM die Anforderungen an die Bereitstellung der erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten für die Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells definiert, werden die Vorschriften für die Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells in der gemeinsamen Netzmodellmethode gemäß Artikel 18 der Verordnung 2016/1719 behandelt.

(4) Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „Verordnung 2015/1222“ genannt), auf den in Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, legt eine Reihe spezifischer Anforderungen fest, die im GLDPM-Vorschlag berücksichtigt werden sollten:

„1. Spätestens zehn Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten alle ÜNB gemeinsam einen Vorschlag für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der für die Bildung des gemeinsamen Netzmodells erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten, der Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12 ist. Der Vorschlag enthält eine auf die Ziele dieser Verordnung gestützte Begründung dafür, weshalb diese Informationen benötigt werden.

2. In dem Vorschlag für die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und der Lastdaten wird angegeben, welche Erzeugungseinheiten und welche Lasteinheiten ihren jeweiligen ÜNB Informationen für die Kapazitätsberechnung zur Verfügung stellen müssen.

3. In dem Vorschlag für eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten werden die Informationen angegeben, die den ÜNB von den Erzeugungs- und Lasteinheiten bereitgestellt werden müssen. Diese Informationen umfassen mindestens Folgendes: (a) Informationen zu den technischen Merkmalen; (b) Informationen über die Verfügbarkeit der Erzeugungseinheiten und der Lasteinheiten; (c) Informationen, die den Fahrplan der Erzeugungseinheiten betreffen; (d) relevante verfügbare Informationen darüber, wie die Erzeugungseinheiten eingesetzt werden.

4. In der Methode werden die Fristen genannt, die für die Bereitstellung der in Absatz 3 genannten Informationen durch die Erzeugungseinheiten und Lasteinheiten gelten.

5. Jeder ÜNB nutzt die in Absatz 3 genannten Informationen und teilt sie mit anderen ÜNB. Die Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe d werden nur für die Kapazitätsberechnung verwendet.

6. Spätestens zwei Monate nach der Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten durch alle Regulierungsbehörden veröffentlicht der ENTSO (Strom): (a) eine Liste der Funktionseinheiten, die den ÜNB Informationen bereitstellen müssen; (b) eine Liste der nach Absatz 3 bereitzustellenden Informationen; (c) Fristen für die Bereitstellung der Informationen.“

(5) Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 bildet die rechtliche Grundlage für den Vorschlag für eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten für langfristige Zeitbereiche und legt ferner eine Reihe weiterer Anforderungen fest:

„1. Spätestens sechs Monate nach der Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten, die gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/1222 für den Day-Ahead- und für den Intraday-Zeitbereich festgelegt wurde, erarbeiten alle ÜNB gemeinsam einen Vorschlag für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells für langfristige Zeitbereiche erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten. Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 6. Die Methode berücksichtigt und ergänzt die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der

- Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 der Kommission.*
- 2. Für die Ausarbeitung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gelten die Anforderungen des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2015/1222.“*
- (6) Artikel 2(2) der Verordnung 2015/1222 definiert das gemeinsame Netzmodell als
„einen von verschiedenen ÜNB vereinbarten unionsweiten Datensatz, der die Hauptmerkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die Regeln für die Änderung dieser Merkmale während des Kapazitätsberechnungsprozesses beschreibt;“
- (7) Artikel 2(1) der Verordnung 2015/1222 definiert ein Einzelnetzmodell als:
„einen von den zuständigen ÜNB erstellten Datensatz, der die Merkmale des elektrischen Energiesystems (Erzeugung, Last und Netztopologie) und die dazugehörigen Regeln für die Änderung dieser Merkmale während der Kapazitätsberechnung beschreibt und der zur Bildung des gemeinsamen Netzmodells mit den übrigen Einzelnetzmodellkomponenten zusammengeführt werden muss;“
- (8) Artikel 19 der Verordnung 2015/1222 enthält ebenfalls relevante Bestimmungen:
„2. Jedes Einzelnetzmodell stellt für jedes von dem (den) ÜNB festgelegte Szenario die zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelnetzmodells bestmögliche Prognose der Übertragungsnetzbedingungen dar.
3. Die Einzelnetzmodelle umfassen alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden.
5. Jeder ÜNB stellt im Einzelnetzmodell alle Daten bereit, die für Wirk- und Blindleistungsflussanalysen und Spannungsanalysen im stationären Zustand erforderlich sind.“
- (9) Artikel 4(8) der Verordnung 2016/1719 definiert zwei weitere Verpflichtungen:
„Der Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden enthält einen Vorschlag für den Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung.“
- (10) Artikel 28(1) und (2) der Verordnung 2015/1222, auf den in Artikel 22 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, formuliert zusätzliche Verpflichtungen für den GLDPM-Vorschlag im Hinblick auf die Erzeugungseinheiten und Lasteinheiten als Datenlieferanten:
„1. Für jeden Kapazitätsberechnungszeitbereich gemäß Artikel 14 Absatz 1 übermittelt jede Erzeugungseinheit und jede Lasteinheit, die Artikel 16 unterliegt, dem für die jeweilige Regelzone verantwortlichen ÜNB innerhalb der festgelegten Fristen die in der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten genannten Daten.
2. Jede Erzeugungseinheit und jede Lasteinheit, die Informationen gemäß Artikel 16 Absatz 3 bereitstellt, liefert die zuverlässigsten praktikablen Schätzungen.“
- (11) Artikel 4(8) der Verordnung 2016/1719 fordert die Beschreibung der erwarteten Auswirkung des GLDPM-Vorschlags auf die Zielsetzungen der Verordnung 2016/1719. Die Auswirkung wird nachstehend beschrieben (Punkte (12) bis (20) dieser Präambel). Die Beschreibung der Auswirkung des GLDPM-Vorschlags auf die Zielsetzungen der Verordnung 2016/1719 ist in Zusammenhang mit den in Beziehung stehenden Artikeln der gemeinsamen Netzmodell-Methode, die gemäß Artikel 18 der Verordnung 2016/1719 als begleitende Methode zu der GLDPM-Methode anzuwenden ist, zu lesen.
Der GLDPM-Vorschlag unterstützt die Erreichung der Zielsetzungen gemäß Artikel 3 der

Verordnung 2016/1719, ohne diese zu behindern. Der GLDPM-Vorschlag dient insbesondere dazu, einen effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handel mit langfristigen zonenübergreifenden Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer (Artikel 3(a) der Verordnung 2016/1719) zu ermöglichen, indem ein Beitrag zu einer koordinierten Kapazitätsberechnung geleistet wird, indem vorgeschrieben wird, welchen Input die Adressaten des Vorschlags zu liefern haben, um auf diese Weise die Erstellung von Einzelnetzmodellen für die Zusammenführung in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zu fördern (für langfristige Märkte, nur in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen gemäß Artikel 10 der Verordnung 2016/1719 eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse durchgeführt wird).

- (12) Die Entwicklung des gemeinsamen Netzmodells und dessen Nutzung für den Kapazitätsberechnungsprozess (für langfristige Märkte, nur in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen gemäß Artikel 10 der Verordnung 2016/1719 eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse durchgeführt wird) wird gemäß Artikel 3(b) der Verordnung 2016/1719 und unter Berücksichtigung der gemäß Verordnung 2016/1719 zu entwickelnden Kapazitätsberechnungsmethoden die Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität optimieren, indem sie eine gemeinsame Methode und Informationen für die Erstellung der in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zusammenzuführenden Einzelnetzmodelle sicherstellen. Der GLDPM-Vorschlag trägt zur Erfüllung dieser Zielsetzung der Verordnung 2016/1719 bei, indem er die von den Adressaten des Vorschlags geforderten Informationen definiert, um die Erstellung von Einzelnetzmodellen für die Zusammenführung in einem gemeinsamen europaweiten Netzmodell zu unterstützen.
- (13) Der GLDPM-Vorschlag stellt sicher, dass die Zielsetzung der fairen und diskriminierungsfreien Behandlung der ÜNB, NEMO, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, der nationalen Regierungsbehörden und der Marktteilnehmer in dem Rahmen erfüllt wird, in dem die Anforderungen an die Datenlieferung durch die Adressaten des GLDPM-Vorschlags in der gesamten Europäischen Union gelten und bindend sind. Der GLDPM-Vorschlag trägt durch die Definition der Anforderungen an die Datenlieferung zur Unterstützung der Anwendung der gemeinsamen Netzmodellmethode gemäß Artikel 18 der Verordnung 2016/1719 zu dem allgemeinen Ziel des gleichberechtigten Zugangs zu der langfristigen zonenübergreifenden Kapazität gemäß Artikel 3(c) der Verordnung 2016/1719 bei.
- (14) Die CGM-Methode gewährleistet und verbessert die Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen gemäß Artikel 3(f) der Verordnung 2016/1719, indem sie die Überwachung der Qualität und fristgemäßen Lieferung der Daten an die ÜNB vorsieht. Die ausführlichen Anforderungen an die Datenlieferung in dem GLDPM-Vorschlag verbessern die Zuverlässigkeit der Daten, die den ÜNB für den Zweck der Entwicklung der Einzelnetzmodelle und das gemeinsame Netzmodell zur Verfügung stehen (für langfristige Märkte, nur in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen gemäß Artikel 10 der Verordnung 2016/1719 eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse durchgeführt wird).
- (15) Der GLDPM-Vorschlag unterstützt zudem das Ziel eines fairen und geordneten Markts

- und einer fairen und geordneten Vergabe langfristiger Kapazität (Artikel 3(e) der Verordnung 2016/1719) durch das Beitragen der Lieferung eines gemeinsamen Netzmodells für den Kapazitätsberechnungsprozess auf der Grundlage des gemeinsamen Netzmodells (für langfristige Märkte, nur in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen gemäß Artikel 10 der Verordnung 2016/1719 eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse durchgeführt wird).
- (16) Der GLDPM-Vorschlag unterstützt den effizienten langfristigen Betrieb und die Weiterentwicklung des Stromübertragungssystems und des Elektrizitätssektors in der EU durch die Definition der gemeinsamen Anforderungen für die Datenlieferung zur Nutzung für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells, das koordiniert in der gesamten Europäischen Union angewendet wird (für langfristige Märkte, nur in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen gemäß Artikel 10 der Verordnung 2016/1719 eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse durchgeführt wird). (Artikel 3(g) der Verordnung 2016/1719)
- (17) Der GLDPM-Vorschlag unterstützt darüber hinaus die Zielsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs zur langfristigen zonenübergreifenden Kapazität (Artikel 3(c) der Verordnung 2016/1719) durch die Definition der gemeinsamen Anforderungen an die Datenlieferung, die als Grundlage für die Bereitstellung des gemeinsamen Netzmodells dienen (für langfristige Märkte, nur in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen gemäß Artikel 10 der Verordnung 2016/1719 eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse durchgeführt wird).
- (18) Artikel 16(1) der Verordnung 2015/1222, auf den in Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, fordert die Einbindung einer Begründung auf der Grundlage der Zielsetzung der Verordnung für die Notwendigkeit der durch diesen Vorschlag geforderten Informationen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der GLDPM-Vorschlag allgemein dahingehend mit der Zielsetzung der Verordnung 2016/1719 konform ist, dass die angeforderten Informationen zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells gemäß den Anforderungen der gemeinsamen Netzmodellmethode, wie in Artikel 18 der Verordnung 2016/1719 beschrieben, beitragen. Die von den Adressaten des GLDPM-Vorschlags zu liefernden Informationen entsprechen den von den ÜNB zur Erstellung ihrer Einzelnetzmodelle gemäß der vorgenannten gemeinsamen Netzmodellmethode geforderten Informationen. Da der GLDPM-Vorschlag eine Doppelmeldung der Informationen durch die Adressaten des Vorschlags verhindert, sind die Anforderungen an die Informationslieferung ausgewogen und angemessen. Der Vorschlag erlaubt zudem die Fortsetzung der Datenlieferung im Rahmen der bestehenden Mechanismen in einzelnen Ländern der EU, sodass die Auswirkungen auf die Adressaten des Vorschlags soweit wie möglich minimiert werden.

LEGEN DEN FOLGENDEN GLDPM-VORSCHLAG ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die hierin beschriebene Methode zur Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten ist der gemeinsame Vorschlag aller ÜNB gemäß Artikel 17 der Verordnung 2016/1719.
2. Diese Methode gilt in dem in Artikel 1(2) der Verordnung 2016/1719 beschriebenen Bereich.
3. Diese Methode gilt darüber hinaus für die Länder außerhalb des in Artikel 1(2) der Verordnung 2016/1719 beschriebenen Bereichs, deren ÜNB dem CGM-Prozess freiwillig gemäß Artikel 1 der gemeinsamen Netzmodellmethode beigetreten sind.
4. Die in Paragraph 1 genannten ÜNB verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Paragraph 3 genannten und freiwillig an dem CGM-Prozess maßgeblich beteiligten ÜNB ihre Verpflichtungen erfüllen. Sofern die betreffenden Parteien ihre wesentlichen Verpflichtungen in einer Weise missachten, die die Implementierung und Anwendung der Verordnung 2016/1719 gefährdet, verpflichten sich die ÜNB in dem in Paragraph 1 genannten Bereich, die freiwillige Beteiligung dieses/dieser ÜNB an dem CGM-Prozess gemäß dem in Artikel 4(2) der Verordnung 2016/1719 beschriebenen Verfahren zu kündigen.
5. Diese Methode gilt nicht für HGÜ-Anschlüsse, die von einem ÜNB betrieben werden, wenn der entsprechende Mitgliedsstaat die Verantwortung für die Erfüllung der in Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 beschriebenen Verpflichtungen auf einen anderen ÜNB übertragen hat.

Artikel 2

Definition und Interpretation

Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Vorschlags die Bedeutung der in Artikel 2 der Verordnung 2016/1719 und in anderen darin genannten Rechtsvorschriften sowie in Artikel 2 der Methode der Lieferung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 16 der Verordnung 2015/1222 enthaltenen Definitionen.

Artikel 3

Allgemeine Prinzipien

1. Diese Methode beschreibt die von den ÜNB zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells benötigten Erzeugungs- und Lastdaten. Jeder ÜNB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Daten von den Eigentümern des jeweiligen Netzelements oder der für die Lieferung dieser Informationen verantwortlichen Partei zu erhalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a. Der ÜNB fordert die Daten an, um sein Einzelnetzmodell zu erstellen oder andere für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells wesentliche Verpflichtungen zu erfüllen. Die erforderlichen Daten entsprechen dem Mindestdatensatz, der dem ÜNB dies ermöglicht.
- b. Die Daten stehen dem ÜNB nicht auf andere Weise zur Verfügung
 - i. weder im Rahmen nationaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, auf vertraglicher Basis oder auf der Grundlage irgendeines anderen rechtswirksamen Mechanismus
 - ii. noch über die zentrale Informationstransparenzplattform gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im weiteren Verlauf „Verordnung 543/2013“ genannt) oder gemäß Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (im weiteren Verlauf „Verordnung 1227/2011 (REMIT)“ genannt).
2. Diese Methode berechtigt die ÜNB nicht, Daten einzufordern, die nicht ausdrücklich in dieser Methode beschrieben werden. Daten, die nicht zur Erstellung von Einzelnetzmodellen für langfristige Zeitbereiche genutzt werden, sind ausdrücklich nicht von der vorliegenden Methode umfasst.
3. Die Harmonisierungsanforderung gemäß Artikel 19(4) der Verordnung 2015/1222, auf den in Artikel 20 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, bezieht sich auf die Harmonisierung der Modellierungsprinzipien. Die ÜNB dürfen die Harmonisierungsanforderung nicht geltend machen, um Daten einzufordern, die sie nicht für die Entwicklung ihres Einzelnetzmodells oder zur Erfüllung anderer, für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells erforderlicher Verpflichtungen benötigen.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist der Eigentümer des jeweiligen Netzelements die zur Übermittlung der Daten an den ÜNB verpflichtete Partei.
5. Die an den ÜNB im Rahmen dieser Methode zu liefernden Daten sind grundsätzlich direkt an den ÜNB zu übermitteln. Die zur Lieferung von Daten im Rahmen der Methode zur Lieferung von Erzeugungs- und Lastdaten verpflichteten Parteien können Aufgaben vorbehaltlich der Zustimmung des ÜNB in Anwendung der in Artikel 62 der Verordnung 2016/1719 beschriebenen Prinzipien abtreten. Der ÜNB darf diese Zustimmung nicht ohne Grund verweigern.
6. Die ÜNB können vorbehaltlich der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Artikel 7 der Verordnung 2016/1719 die erhaltenen Daten mit anderen ÜNB, die an dem CGM-Prozess gemäß Artikel 16(3) der Verordnung 2015/1222, auf den in Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, teilnehmen, sowie den in Artikel 19 genannten Abstimmungsvertretern der gemeinsamen Netzmodellmethode, den die in Artikel 20 der gemeinsamen Netzmodellmethode genannten Zusammenführungsbeauftragten und der Eigentümer der gemäß Artikel 21 der gemeinsamen Netzmodellmethode beschriebenen Informationsplattform teilen.

7. Die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union und der jeweiligen Länder gelten im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit der vorliegenden Methode und der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit ihren Bestimmungen einschließlich in Bezug auf die Implementierung und Interpretation dieser Methode und die einwandfreie Funktion des Datenlieferungsprozesses.
8. Alle in diesem GLDPM-Vorschlag angegebenen Zeiten beziehen sich auf Marktzeiten gemäß der Definition in Artikel 2(15) der Verordnung 2015/1222 ausführlich erläutert.
9. Die Methode bezieht sich ausschließlich auf die Lieferung von Daten und die Fristen in Verbindung mit dem CGM-Prozess und betrifft keine bestehenden oder zukünftigen Verpflichtungen zur Lieferung von Daten oder Einhaltung von Fristen in Bezug auf irgendeinen anderen Systemführungsprozess, wenn diese Verpflichtungen zur Lieferung von Daten oder die Fristen auf nationalen gesetzlichen oder regulatorischer Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen oder anderen rechtsverbindlichen Mechanismen basieren.

Artikel 4 Datenlieferung

1. Jede zur Lieferung von Daten im Rahmen dieser Methode verpflichtete Partei muss die von dem verantwortlichen ÜNB definierten Implementierungsvorschriften beachten.
2. Die Methode in Verbindung mit den Bestimmungen der gemeinsamen Netzmodellmethode gemäß Artikel 18 der Verordnung 2016/1719 muss die Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Artikel 22 der Verordnung 2016/1719 ermöglichen. Die Methode bezieht sich daher insbesondere auf die Elemente der Hoch- und Höchstspannungsnetze, die für die Analyse der regionalen Betriebssicherheit für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden.
3. Sofern sich diese Methode auf eine Unterteilung nach Primärenergieträger bezieht, ist eine Unterteilung nach Primärenergieträger wie auf der zentralen Informationstransparenzplattform gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 543/2013 erforderlich.

Artikel 5

Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen - Strukturdaten

1. Die Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen müssen die in Paragraph 2 dieses Artikels beschriebenen Daten liefern, wenn diese Netzelemente der Spannungsebene
 - a. 220 kV oder höher
 - b. oder weniger als 220 kV angehören und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden.

2. Hierfür sind die folgenden Netzelemente und Daten zu liefern:
 - a. Umspannwerke: Spannungsebene, Sammelschienen und, sofern für den vom ÜNB verwendeten Modellierungsansatz zutreffend, Schaltanlagen zur Einbindung des Schaltanlagenidentifikators und des Schaltanlagentyps wie Trennschalter, Isolator oder Lasttrennschalter.
 - b. Leitungen oder Kabel: elektrische Eigenschaften und die Umspannwerke, mit denen diese Kabel oder Leitungen verbunden sind.
 - c. Leistungstransformatoren einschließlich Querregeltransformatoren: elektrische Eigenschaften, die Umspannwerke, mit denen die Transformatoren verbunden sind, die Art des Stufenschalters und die Regelungsart, sofern anwendbar.
 - d. Kompensationsanlagen und flexible Wechselstromübertragungssysteme (FACTS): Typ, elektrische Eigenschaften und Art der Regelung, sofern anwendbar.
3. Die Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen müssen ein Netzmodell oder Äquivalent aller mit einer Spannung von weniger als 220 kV betriebenen Netzelemente liefern, wenn
 - a. diese Netzelemente für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden oder
 - b. die relevanten Netzelemente in diesen Teilen des Netzes, die
 - i. mit einer detailliert abgebildeten Erzeugungseinheit oder Lasteinheit gemäß Artikel 8 oder 11 für die 220-kV-Spannungsebene oder eine höhere Spannungsebene oder
 - ii. zwei Knoten an 220-kV- oder höheren Spannungsebenen verbinden.
4. Netzmodelle und Äquivalente gemäß Paragraph 3 müssen mindestens die aggregierte Last getrennt von der Erzeugung und die Erzeugungskapazität unterteilt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last in den entsprechen Teilen des Netzes aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind, enthalten.
5. Betreiber von Verteilnetzen oder geschlossenen Verteilnetzen müssen die folgenden Informationen zu den Überwachungsgrenzwerte für die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Netzelemente liefern:
 - a. eine PATL, die der Nennbemessung für jede Jahreszeit entspricht, sofern die Bemessung nicht von meteorologischen Bedingungen oder der Ladung vor Eintritt eines Fehlers abhängt;
 - b. eine oder mehrere TATL auf der Grundlage der entsprechenden Jahreszeit und der anzuwendenden PATL, für unreduziert abgebildete Übertragungsleitungen, Kabel, Transformatoren und relevante Elemente von Gleichstromanlagen;
 - c. eine TATL-Dauer für jede gemäß Punkt (b) angegebene TATL;
 - d. den Auslösestrom für alle relevanten Elemente unreduziert abgebildeter Übertragungsanlagen, sofern anwendbar;
 - e. die akzeptablen maximalen und minimalen Spannungen bei jedem Nennspannungsniveau gemäß den lokal anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, Normen, Lizenzen, Richtlinien und Vereinbarungen.

Artikel 6

Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen - Quasi-Stammdaten

1. Betreiber von Verteilnetzen oder geschlossenen Verteilnetzen müssen die folgenden Quasi-Stammdaten zu relevanten Netzelementen liefern:
 - a. die Stufenposition aller abgebildeten Leistungstransformatoren einschließlich Querregeltransformatoren ohne Regelung;
 - b. die beste Prognose zur betrieblichen topologischen Situation, definiert als die erwartete Konfiguration der entsprechenden Netzelemente;
 - c. die Steuerungseinstellungen für die folgenden Elemente der Steuerungsanlagen gemäß Artikel 5 und 8, soweit diese abgebildet werden und relevant sind;
 - i. Leistungstransformatoren und damit verbundene Stufenschalter;
 - ii. Querregeltransformatoren und damit verbundene Laststufenschalter;
 - iii. Blindleistungskompensationsanlagen;
 1. Shunt-Kompensatoren einschließlich Shunt-Kondensatoren oder Kompensationsdrosselspulen oder einzeln schaltbarer Shunt-Kondensatoren- oder Kompensationsdrosselspulen-Bänke;
 2. statischer Blindleistungskompensator (SVC);
 3. rotierender Phasenschieber;
 4. STATCOM und/oder anderen FACTS;
 - iv. Generatoren - in Bezug auf die Spannungsregelung.
 - d. Die Steuerungseinstellungen gemäß Punkt (c) müssen die folgenden Daten umfassen, sofern anwendbar:
 - i. Steuerungsstatus - aktiviert oder deaktiviert;
 - ii. Regelmodus - Spannung, Wirkleistung, Blindleistung, Leistungsfaktor, Strom oder anderer anzuwendender Modus;
 - iii. Regelungssollwert oder -sollwert-Bereich in kV, MW, Mvar, p.u. oder anderen geeigneten Einheiten;
 - iv. Regelungssollwert Totband;
 - v. Regelungsbeteiligungsfaktor;
 - vi. betroffener Knoten.

Artikel 7

Betreiber von Verteilnetzen und geschlossenen Verteilnetzen - Bewegungsdaten

1. Betreiber von Verteilnetzen oder geschlossenen Verteilnetzen müssen die folgenden variablen Daten zu den in Artikel 5 beschriebenen Netzelementen liefern:
 - a. geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit der abgebildeten Betriebsmittel, die bekanntermaßen nicht verfügbar sein werden;
 - b. topologische Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 14 der Verordnung 2016/1719 sowie vereinbarte Topologie-Maßnahmen gemäß der gemeinsamen Netzmodellmethode.

Artikel 8

Erzeugung - Strukturdaten

1. Eigentümer von Erzeugungseinheiten einschließlich rotierender Phasenschieber und Pumpen müssen die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Informationen vorlegen, wenn diese Anlagen detailliert einzeln oder im Verbund abgebildet werden. Erzeugungseinheiten, die mit der Spannungsebene
 - a. 220 kV oder höher
 - b. oder weniger als 220 kV verbunden sind und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden, sind detailliert abzubilden.
2. Mehrere identische oder vergleichbare Erzeugungseinheiten können detailliert in einem Verbund abgebildet werden, wenn dies für die regionale Betriebssicherheitsanalyse ausreichend ist. Für detailliert im Verbund abgebildete Erzeugungseinheiten ist ein Äquivalenzmodell in das Einzelnetzmodell einzufügen. Die Eigentümer der einzelnen Erzeugungseinheiten müssen die detaillierten Informationen zu den Erzeugungseinheiten und der relevante Verteilnetzbetreiber muss detaillierte Informationen zu den Netzverbindungen vorlegen, damit der ÜNB das Äquivalenzmodell berechnen kann. Alternativ ist das komplette Äquivalenzmodell an den ÜNB zu übermitteln.
3. Betreiber von Verteilnetzen, die geschlossene Verteilnetze beinhalten, müssen die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Informationen für nicht detailliert abgebildete Erzeugungskapazitäten liefern. Diese Erzeugungskapazität ist aggregiert, getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last abzubilden.
4. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Erzeugungseinheiten und aggregierte Erzeugungskapazitäten getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last zu liefern je
 - a. Anschlusspunkt;
 - b. primärem Energieträger.

5. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Erzeugungseinheiten vorzulegen:
 - a. maximale und minimale Wirkleistung definiert als die Werte, auf die eine Erzeugungsanlage geregelt werden kann. Im Fall von Erzeugungseinheiten mit hydroelektrischem Pumpspeicher sind zwei Zyklen abzubilden und zwei Aufzeichnungen müssen geliefert werden (d. h. eine für den Erzeugungs- und eine für den Pumpenmodus);
 - b. die Art des Steuermodus, d.h. einer der folgenden Steuermodi: deaktiviert, Spannungsregelung, Leistungsfaktorregelung, Blindleistungsregelung und für spannungsgesteuerte Erzeugungseinheiten die betroffenen Sammelschienen, an denen die geplante Spannung anliegt;
 - c. die maximale und minimale Blindleistung, sofern die minimale und maximale Wirkleistung geliefert wird, sowie gegebenenfalls die zugehörige Kapazitätskurve;
 - d. der Eigenbedarf der Erzeugungseinheiten entsprechend dem eigenen Bedarf der Erzeugungseinheit ist als nicht-konforme Last am Anschlusspunkt der Erzeugungseinheit abzubilden.
6. Die folgenden Daten sind für als aggregiert abgebildete Erzeugungseinheiten zu liefern:
 - a. Erzeugungskapazitätsgesamtsummen getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last in den entsprechenden Teilen des Netzes gemäß Artikel 5 aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.
7. Für aggregiert abgebildete Erzeugungseinheiten unter der Verwaltung eines Aggregators, dessen Daten in regionalen Betriebssicherheitsanalysen eingebunden werden, muss der Aggregator die folgenden Daten vorlegen:
 - a. Erzeugungskapazitätsaggregation getrennt nach Primärenergieträger und getrennt von der Last unter der Verwaltung des Aggregators in den entsprechenden Teilen des Netzes aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.

Artikel 9

Erzeugung - Quasi-Stammdaten

1. Eigentümer von im Detail abgebildeten Erzeugungseinheiten oder, im Fall von detailliert im Verbund abgebildeten Erzeugungseinheiten, die Eigentümer der einzelnen Erzeugungseinheiten müssen die folgenden Quasi-Stammdaten für die in Artikel 8 beschriebenen Erzeugungseinheiten vorlegen:
 - a. die anzuwendenden Prioritätsabrufanforderungen.
2. Die in Paragraph (1)(a) angegebenen Informationen stellen relevante verfügbare Informationen dar, die beschreiben, wie Erzeugungseinheiten gemäß Artikel 16(3)(d) der Verordnung 2015/1222, auf den in Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, abgerufen werden, und dürfen nur für Kapazitätsberechnungszwecke verwendet werden.

Artikel 10

Erzeugung - Bewegungsdaten

1. Eigentümer von detailliert abgebildeten Erzeugungseinheiten oder, im Fall von detailliert im Verbund abgebildeten Erzeugungseinheiten, die Eigentümer der einzelnen Erzeugungseinheiten müssen die folgenden variablen Daten für die in Artikel 8 beschriebenen Erzeugungseinheiten vorlegen:
 - a. Informationen zu positiven und negativen Wirkleistungsreserven und anderen Arten von Systemdienstleistungen;
 - b. Abschaltplanung;
 - c. Testprofile;
 - d. geplante Nichtverfügbarkeiten;
 - e. jegliche Wirkleistungskapazitätsbeschränkungen;
 - f. prognostizierte Wirkleistungserzeugung.
2. Die in Paragraph (1)(a) angegebenen Informationen stellen relevante verfügbare Informationen dar, die beschreiben, wie Erzeugungseinheiten gemäß Artikel 16(3)(d) der Verordnung 2015/1222, auf den in Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, abgerufen werden, und dürfen nur für Kapazitätsberechnungszwecke verwendet werden.

Artikel 11

Last - Strukturdaten

1. Lasten müssen die relevanten, in diesem Artikel beschriebenen Informationen liefern, wenn diese detailliert einzeln oder im Verbund abgebildet werden. Lasten sind detailliert abzubilden, wenn diese an die Spannungsebene
 - a. 220 kV und höher oder
 - b. weniger als 220 kV angeschlossen sind und für die regionale Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden.
2. Mehrere identische oder vergleichbare Lasten können detailliert in einem Verbund abgebildet werden, wenn dieser Modellierungsansatz für die regionale Betriebssicherheitsanalyse ausreichend ist. Für detailliert im Verbund abgebildete Lasten ist ein Äquivalenzmodell in das Einzelnetzmodell einzubinden. Die Eigentümer der Lasten müssen die detaillierten Informationen zu den Lasten und der relevante Verteilnetzbetreiber muss detaillierte Informationen zu den Netzverbindungen vorlegen, damit der ÜNB das Äquivalenzmodell berechnen kann. Alternativ ist das komplette Äquivalenzmodell an den ÜNB zu übermitteln.
3. Betreiber von Verteilnetzen, die geschlossene Verteilnetze beinhalten, müssen die in diesem Artikel beschriebenen relevanten Informationen für nicht detailliert, sondern als Aggregat abgebildete Lasten liefern.
4. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Lasten und aggregierte Lasten von der Erzeugung getrennt zu liefern:
 - a. Anschlusspunkt;
 - b. maximaler Wirkleistungsverbrauch;
 - c. Leistungsfaktor oder Blindleistung;
 - d. die entsprechende Markierung (Flag) (wobei „wahr“ bedeutet, dass der Wirk- und Blindleistungsverbrauch der Last bei Skalierung der Gesamtlast anzupassen ist).
5. Die folgenden Daten sind für detailliert abgebildete Lasten vorzulegen:
 - a. Eigenschaften der Blindleistungsregelung, sofern installiert;
 - b. die für die Bedarfsdeckung verfügbare maximale und minimale Wirkleistung und die maximale und minimale Dauer jeder potenziellen Nutzung dieser Leistung zur Bedarfsdeckung.
6. Die folgenden Daten sind für als aggregiert abgebildete Lasten vorzulegen:
 - a. aggregierte Last getrennt von der Erzeugung in den entsprechenden Teilen des Netzes gemäß Artikel 5 aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.
7. Für aggregiert abgebildete Lasten unter der Verwaltung eines Aggregators, dessen Daten in regionalen Betriebssicherheitsanalysen eingebunden werden, muss der Aggregator die folgenden Daten vorlegen:
 - a. die aggregierte, der für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden maximalen und minimalen Wirkleistung getrennt von der Erzeugung und die maximale und minimale Dauer der potenziellen Nutzung dieser Leistung zur Bedarfsdeckung

unter der Verwaltung des Aggregators in den entsprechenden Teilen des Netzes, aufgeschlüsselt nach Umspannwerken des Äquivalenzmodells oder den Umspannwerken, mit denen die entsprechenden Teile des Netzes verbunden sind.

Artikel 12

Last - Bewegungsdaten

1. Eigentümer von detailliert abgebildeten Lasten oder, im Fall von detailliert im Verbund abgebildeten Lasten, die Eigentümer der einzelnen Lasten müssen, falls zutreffend, die folgenden variablen Daten für die in Artikel 11 beschriebenen Lasten vorlegen:
 - a. Abschaltplanung;
 - b. die Prognose der uneingeschränkt für die Bedarfsdeckung und jede geplante Bedarfsdeckung verfügbaren Wirkleistung.

Artikel 13

HGÜ-Verbindungen - Strukturdaten

1. HGÜ-Verbindungen sind abzubilden, unabhängig davon ob sich diese vollständig in einer einzigen Gebotszone befinden oder zwei Gebotszonen verbinden. Der betroffene ÜNB oder die betroffenen ÜNB müssen über den Detailgrad, mit dem die HGÜ-Verbindung abzubilden ist, entscheiden. Die Entscheidung muss auf dem Verwendungszweck der HGÜ-Verbindung basieren. Die HGÜ-Verbindung ist im Normalfall detailliert abzubilden und der Wechselstrom/Gleichstrom-Teil der HGÜ-Verbindung ist auszutauschen, sofern der Verwendungszweck dies erfordert.
2. Der Eigentümer muss die folgenden Daten für detailliert und vereinfacht abgebildete HGÜ-Verbindungen liefern:
 - a. Anschlusspunkte.
3. Der Eigentümer muss für detailliert abzubildende HGÜ-Verbindungen ein detailliertes Modell mit folgendem Inhalt liefern:
 - a. elektrische Eigenschaften;
 - b. Arten und Eigenschaften der unterstützten Steuerungsmodi.
4. Vereinfacht abgebildete HGÜ-Verbindungen müssen durch äquivalente Einspeisungen an den Anschlusspunkten dargestellt werden und der Eigentümer muss keine zusätzlichen strukturellen Daten liefern.

Artikel 14

HGÜ-Verbindungen – Quasi-Stammdaten

1. Eigentümer von im Detail abgebildeten HGÜ-Verbindungen müssen die folgenden Quasi-

Stammdaten für die in Artikel 13 beschriebenen HGÜ-Verbindungen vorlegen:

- a. Steuerungseinstellungen, einschließlich
 - i. Betriebsmodus - Umrichter/Gleichrichter;
 - ii. Steuermodus - Spannung, Wirkleistung, Blindleistung, Leistungsfaktor, Strom oder anderer Modus;
 - iii. Spannungssollwerten;
 - iv. betroffener Knoten.

Artikel 15

HGÜ-Verbindungen - Bewegungsdaten

1. Eigentümer von im Detail abgebildeten HGÜ-Verbindungen müssen, falls zutreffend, die folgenden variablen Daten für die in Artikel 13 beschriebenen HGÜ-Verbindungen vorlegen:
 - a. Wirkleistungs-Sollwert.

Artikel 16

Fristen für die Lieferung von Informationen

1. Die folgenden Standardfristen nach Art der Datenelemente gelten für die Lieferung von Informationen:
 - a. Strukturdaten: sechs Monate vor Inbetriebnahme oder Implementierung einer Änderung der relevanten Eigenschaften des entsprechenden Netzwerkelements. Die fortgesetzte Gültigkeit der gelieferten Daten muss jährlich bis zum 01. April bestätigt werden.
 - b. Quasi-Stammdaten und Bewegungsdaten:
 - i. Für das nächste Jahr erwartete Änderungen müssen dem ÜNB bis zum 01. April eines jeden Jahres angezeigt werden.
 - ii. Für den nächsten Monat erwartete Änderungen müssen dem ÜNB bis zum 5. Tag des Vormonats angezeigt werden.
2. Jeder ÜNB kann bei der Bestimmung der Fristen für die Datenlieferung weniger kurze Fristen für Datenlieferanten als die in Paragraph 1 angegebenen Standardfristen festlegen. Sofern ein ÜNB eine längere Frist als die Standardfrist gewährt und diese Frist später wieder verkürzen möchte, muss er die in der Verordnung 2016/1719 definierten Prinzipien im Hinblick auf die Absprache mit den Stakeholdern beachten oder sicherstellen, dass angemessene Konsultations- und Freigabeprozesse angewandt werden, um die Anforderungen auf nationaler Ebene zu erfüllen, sofern der alternative Ansatz ebenfalls die allgemeinen Anforderungen der Absprache mit den Stakeholdern gemäß der Verordnung 2016/1719 erfüllt. ÜNB dürfen unter keinen Umständen Fristen

setzen, die für die Datenlieferanten kürzer sind als die Standardfristen, um Daten im Rahmen dieser Methode zu erhalten.

Artikel 17

Qualitätsmonitoring

1. Jeder ÜNB muss die Qualität der gelieferten Daten sowie die Rechtzeitigkeit der Datenlieferung und die allgemeine Konformität mit den Implementierungsvorschriften überwachen.
2. Sofern ein ÜNB Probleme in Bezug auf die Qualität der gelieferten Daten, die Rechtzeitigkeit der Datenlieferung oder die allgemeine Konformität mit den Implementierungsvorschriften feststellt, muss er zunächst versuchen, diese Probleme direkt mit dem betroffenen Unternehmen zu lösen.

Artikel 18

Implementierungszeitrahmen

1. Jeder ÜNB muss die vorliegende Methode nach der Freigabe gemäß Artikel 4(13) der Verordnung 2016/1719 im Internet veröffentlichen.
2. Jeder ÜNB muss innerhalb eines Monats nach der Freigabe der vorliegenden Methode:
 - a. die zur Lieferung der Daten verpflichteten Funktionseinheiten über die zu liefernden Informationen sowie die entsprechenden Lieferfristen informieren;
 - b. die in (a) angegebenen Informationen an ENTSO-E weiterleiten.
 - c. einen Entwurf der Implementierungsvorschriften zur Anwendbarkeit der Datenlieferung erstellen, zum Beispiel zu Datenformaten und technischen Anforderungen an die IT-Implementierung des Datenlieferungsprozesses entsprechend den im Rahmen der nationalen gesetzlichen Vorschriften geltenden Verfahrensweisungen. Jeder ÜNB muss sicherstellen, dass diese Implementierungsvorschriften die bestehende Infrastruktur und die bestehenden Datenlieferungsprozesse soweit wie möglich nutzen, und muss ausreichend Zeit für die Implementierung gewähren. Darüber hinaus müssen die ÜNB gegebenenfalls auch Definitionen klären und weitere Unterstützung anbieten.
3. ENTSO-E muss innerhalb von zwei Monaten nach der Freigabe der vorliegenden Methode die in Artikel 16(6) der Verordnung 2015/1222, auf die in Artikel 17 der Verordnung 2016/1719 verwiesen wird, beschriebenen Informationen veröffentlichen.
4. Jeder ÜNB muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe der vorliegenden Methode oder bis zum 14. Dezember 2017 (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt) sicherstellen, dass der zur Implementierung der Methode erforderliche Datenlieferungsprozess betriebsbereit ist. Hierzu müssen alle aufgrund nationaler

gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften notwendigen Schritte wie etwa die Stakeholder-Konsultation oder NRA-Freigabe abgeschlossen sein. Als Mindestvoraussetzung müssen die Implementierungsvorschriften in der endgültigen Fassung vorliegen und die Datenlieferungsprozesse müssen getestet worden sein.

Artikel 19

Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4 (13) der Verordnung 2016/1719 veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion des Vorschlags vorzulegen.